Liste Fritz. Tirol

**864/2026**

# S C H R I F T L I C H E  A N F R A G E

des Abgeordneten **KO Mag. Markus Sint**

an **LH Anton Mattle**

betreffend:

**Übernahme bzw. Eingliederung Aguntum in die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft:**

**Warum haben Sie hier entgegen eindeutiger gesetzlicher Vorgaben gehandelt?**

Mit Regierungsbeschluss vom 12. Mai 2026 haben Sie die *„Übernahme bzw. Eingliederung Aguntum in die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.“* (TLMBG) wie folgt fixiert:
*„Die Tiroler Landesregierung stimmt der Eingliederung bzw. Übernahme des Musemsbetriebes samt den Anlagen von Aguntum, welche bisher vom Verein Curatorium pro Agunto, ZVR 303103433, betrieben wurde, in die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H., FN 288 332 v, zu. Die Finanzierung dieses Vorhabens soll im Rahmen des Gesellschafterzuschusses an die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. nach Maßgabe des jährlichen Landesvoranschlages Deckung finden. Die Übernahme soll mit 1. Juni 2026 erfolgen.“*
Zentral gemäß Begründung: *„[…] Daher soll der Museumsbetrieb gesamthaft vom Verein Curatorium pro Agunto an die TLMBG übergeben werden. Demnach soll das Eigentum an den Grundstücken der im Grundbuch des Bezirksgerichts Lienz zu den EZ 17, 18, 22 und 135, alle KG 85034 Stribach, und samt der auf den Liegenschaften errichteten oder sich in Bau befindlichen Gebäude, einschließlich der Büros, der Veranstaltungs- und Besprechungsräume, der Lager- und Aufbewahrungsräumlichkeiten, der Haustechnik sowie der Gästezimmer, der Küche und Sanitärbereiche, insbesondere dem Museumsgebäude, dem Grabungshaus (südlicher Teil samt Gastronomie und nördlicher Teil), dem Atriumhaus sowie der Ausgrabungsflächen des Archäologischen Parks Aguntum auf die TLMBG übergehen.[…]“.* Hierfür wurde sogar in einer außerordentlichen Generalversammlung am 26.05.2026 der Gesellschaftsvertrag geändert und um folgende Bestimmung ergänzt: *„2.1.2.*

*[Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages:] Die Führung der von der Gesellschaft selbst erworbenen Museen und Sammlungen und hierbei insbesondere die Verwaltung, Bewahrung, Weiterentwicklung und Präsentation der Sammlung Aguntum (Museum und Archäologischer Park Aguntum in Dolsach).“*

Die Problematik daran: Die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. unterliegt in ihrer Tätigkeit einem eigenen Gesetz, dem Gesetz vom 15. Dezember 2005 über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m. b. H. idgF., das auch den Wirkungsbereich der Gesellschaft abschließend regelt. In gegenständlichem Gesetz ist zum einen das Eigentum an Immobilien durch die TLMBG nicht vorgesehen, zum anderen ist auch konkret von Aguntum nicht die Rede. Es geht, wie sich bereits aus dem Namen der Gesellschaft erschließt, einzig und allein um Betriebsführung sowie die Betreuung und Verwaltung von Gegenständen von folgenden, im Gesetz taxativ angeführten Museen: Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Tiroler Volkskunstmuseum, Hofkirche in Innsbruck, Kaiserschützenmuseum, Bergiselmuseum und Tiroler Volksliedarchiv. Und als im Jahr 2009 das Bergiselmuseum in den Aufgabenbereich der TLMBG aufgenommen wurde, musste der Landtag auch genau dieses Gesetz entsprechend ändern bzw. ergänzen.

Kurzum: Laut geltendem Gesetz hätte die Übernahme bzw. Eingliederung Aguntum in die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. (TLMBG) in dieser Form nicht erfolgen dürfen. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Eigentumsübergang haben dem Gesetz nicht entsprochen. Dieses hätte für eine rechtskonforme Abwicklung entsprechend geändert gehört oder die Übernahme bzw. Eingliederung hätte anders von Statten gehen müssen.

**Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:**

1.) Auf welche konkrete gesetzliche Grundlage stützen Sie die Übernahme bzw. Eingliederung von Aguntum in die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.?
2.) Auf welche konkrete gesetzliche Grundlage stützen Sie den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden in Aguntum durch die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.?
3.) War Ihnen zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses vom 12. Mai 2026 bekannt, dass Aguntum im Gesetz über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. nicht als von dieser Gesellschaft zu führende Einrichtung genannt ist?
4.) Wenn nein, warum nicht?
5.) Wenn ja, warum haben Sie diesen Beschluss trotzdem so getroffen?
6.) War Ihnen zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses bekannt, dass das Gesetz einen Erwerb bzw. das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden durch die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. nicht vorsieht?

7.) Wenn nein, warum nicht?
8.) Wenn ja, warum haben Sie diesen Beschluss trotzdem so getroffen?
9.) Wurde vor dem Regierungsbeschluss vom 12. Mai 2026 geprüft, ob für die geplante Übernahme von Aguntum eine Änderung des Gesetzes über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. erforderlich ist?
10.) Wenn nein, warum nicht?
11.) Wenn ja, warum haben Sie dies dann nicht in die Wege geleitet?
12.) Wenn ja, durch wen wurde diese Prüfung vorgenommen und zu welchem konkreten Ergebnis ist sie gekommen?
13.) Warum hat die Landesregierung diese nicht gesetzlich gedeckte Übernahme durchgeführt, obwohl der Landesrechnungshof in seinem Bericht zur Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. vom Mai 2026 auf die nicht dem Gesetz entsprechende Arbeit der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. hingewiesen hat?
14.) Warum ist die Landesregierung der Anregung des Landesrechnungshofes, *„den Gesetzestext zu überarbeiten und dem Tiroler Landtag einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung vorzuschlagen“* bis heute nicht nachgekommen?
15.) Warum wurde der gesetzlich festgelegte Aufgabenbereich der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. nicht zunächst durch eine entsprechende Gesetzesänderung erweitert, bevor der Gesellschaftsvertrag geändert und Aguntum übernommen wurde?
16.) Wie begründen Sie, dass durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 26. Mai 2026 Aufgaben in den Unternehmensgegenstand aufgenommen wurden, die im zugrunde liegenden Landesgesetz nicht vorgesehen sind?
17.) Welche konkreten Folgen und Risiken, etwa Versicherungs- oder Haftungsfragen, kann die nicht gesetzeskonforme Übernahme von Aguntum durch die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. nach sich ziehen?
18.) Wer übernimmt die Verantwortung für diese Risiken?
19.) Welche konkreten Schritte werden Sie setzen, um die Übernahme bzw. Eingliederung von Aguntum auf eine rechtskonforme Grundlage zu stellen?
20.) Welche Möglichkeiten bestehen, um diesen rechtswidrigen Geschäftsvorgang rückgängig zu machen?
21.) Welche weiteren Möglichkeiten bestehen, auch ohne Gesetzesänderung, Aguntum zu übernehmen bzw. einzugliedern?
22.) Haben Sie hier Alternativen geprüft?
23.) Wenn ja, welche?
24.) Wenn nein, warum nicht?

25.)Laut uns vorliegenden Informationen hat die TLMBG durch die Übernahme von Aguntum auch Schulden des Vereins in der kolportierten Größenordnung von 400.000 Euro übernommen?

26.)Wenn ja, ist diese Summe korrekt bzw. Schulden in welcher Höhe wurden sonst übernommen?

27.)Wenn ja, warum wurden diese Schulden übernommen?

28.)Wenn ja, wie ist dieser Vorgang rechtlich gedeckt?

29.)Wenn nein, sind Schulden in dieser Größenordnung beim Verein geblieben und wie soll der Verein diese Schulden jetzt begleichen können?

Innsbruck, am 24. September 2026